

Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen

Gemäß Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 17./18. September 2003 wird die seit 1. Januar 2003 geltende Stipendien- und Stolgebührenordnung (vgl. Amtsblatt 2002, S. 482 ff.) der Bayerischen Kirchenprovinzen geändert.

In der Ziffer I (Messstipendien) wird der Absatz I um folgenden Zusatz ergänzt: „Nach der Persolvierung der Messe fällt das Messstipendium in voller Höhe der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu. Der zelebrierende Priester erhält keinen Anteil aus dem Messstipendium.“

Der erste Satz der Schlussbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Über die Verwendung der Stolarienanteile können die (Erz-)Diözesen eigene Regelungen erlassen.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Freising, 18. September 2003

Für die bayerischen Bischöfe
+ Friedrich Kardinal Wetter
Erzbischof von München und Freising

Hinweise zu Ziffer I (Messstipendien) der geltenden Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen

1. Die Messstipendien der nicht persolvierten Messen sind - in der Regel über das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat - ohne jeglichen Abzug an andere Priester zur Persolvierung weiterzugeben.
2. Ausdrücklich wird auf die Regelung in Ziffer I Absatz 3 der Stipendien- und Stolgebührenordnung hingewiesen: Für jede Messe darf nur ein Messstipendium genommen werden. Sofern weitere Messintentionen zum gleichen Termin angegeben wurden, sind die dafür gegebenen Messstipendien in voller Höhe weiterzugeben.
3. Die Gläubigen sind in jedem Fall darauf hinzuweisen, dass die nicht vor Ort persolvierten Messintentionen an andere Priester zur Persolvierung weitergegeben werden; für die Annahme einer Messintention zur Weitergabe bedarf es der Zustimmung des Gebers.
4. Werden für einen Termin, der schon durch eine Messintention belegt ist, weitere Intentionen erbeten, so ist darauf zu achten, dass nicht zu viele weiterzugebende Messintentionen auf einen Termin angenommen werden.